



Stärkung der klinischen geburtshilflichen Versorgung

Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen zur Implementierung
von
Hebammenkreißsälen in Nordrhein – Westfalen

Aktenzeichen 2023-12-
0253564

bei Antwort bitte angeben

Lisa Sofie Helm

Telefon 0211 855-4423

Telefax 0211 855-3683

pg-geb@mags.nrw.de

Ausgangssituation

In Nordrhein – Westfalen lässt sich bei der geburtshilflichen Versorgung in den Krankenhäusern beobachten, dass Geburtshilfeabteilungen geschlossen werden und in den Kreißsälen Personalmangel, insbesondere ein Hebammenmangel, vorliegt. Für eine qualifizierte geburtshilfliche Betreuungssituation ist es für die bestehenden Abteilungen daher von besonderer Bedeutung, durch attraktive Arbeitsbedingungen, Personal für den Kreißsaal zu gewinnen und zu halten.

Der Hebammenkreißsaal ist ein den ärztlich geleiteten Kreißsaal ergänzendes geburtshilfliches Betreuungskonzept im Kreißsaal einer geburtshilflichen Abteilung. Er ist geeignet für gesunde Schwangere, die nach unauffälligem Schwangerschaftsverlauf eine unkomplizierte Geburt erwarten können und unterstützt Frauen in ihrem Wunsch nach einer interventionsarmen Geburt aus eigener Kraft.

Forschungsergebnisse belegen, dass der Hebammenkreißsaal natürliche Geburtsverläufe mit weniger operativen Eingriffen und Schmerzmitteln fördert, sich die Geburtsdauer im Durchschnitt verkürzt und medizinische Sicherheit vorliegt.

Förderziel

Die Förderaufrufe aus den Jahren 2021 und 2023 waren erfolgreich, zahlreiche Kliniken in Nordrhein – Westfalen haben eine Förderung in Anspruch genommen. Bis Ende 2024 wird in jeder vierten Geburtsklinik ein Hebammenkreißsaal vorgehalten werden.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Das Versorgungsmodell soll in weiteren geburtshilflichen Abteilungen etabliert und somit noch mehr Frauen zugänglich gemacht werden. Nachweislich werden dadurch die interprofessionelle Zusammenarbeit zwischen Ärzteschaft und Hebammen verbessert sowie die Arbeitszufriedenheit der Hebammen gestärkt.

Langfristig wird das Ziel verfolgt, einen Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen im Kreißaal und der geburtshilflichen Versorgung zu leisten.

Zuwendungsempfänger

Krankenhäuser in öffentlicher, freigemeinnütziger oder privater Trägerschaft mit einer geburtshilflichen Abteilung in Nordrhein – Westfalen, die bisher noch keine Zuwendung aus dem Förderaufruf „Implementierung von Hebammenkreißsälen in Nordrhein – Westfalen“ erhalten haben, können dem Förderaufruf nachkommen.

Durchführungszeitraum

Mit der Durchführung des Projektes kann frühestens nach Bewilligung durch die zuständige Behörde begonnen werden.

Die Maßnahmen für die Implementierung sollen mindestens 6 Monate umfassen.

Der Durchführungszeitraum endet spätestens am **31. August 2025**.

Finanzierungsart und -höhe

Die Finanzierung der Projekte erfolgt grundsätzlich im Wege der Anteilfinanzierung. Die Fördermittel dürfen Eigen- und/oder Drittmittel nicht ersetzen und nicht zur Finanzierung oder Kofinanzierung anderer Maßnahmen verwendet werden.

Die Anteilfinanzierung beträgt 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, jedoch maximal 25.000 Euro für die Implementierung. Kliniken, die bereits vor 2021 einen Hebammenkreißaal eingerichtet hatten und

dazu noch keine Förderung erhalten haben, haben die Möglichkeit, einen Betrag von 12.500 Euro zur Qualitätssicherung gefördert zu bekommen.

Sachausgaben sind über die gesamte Projektlaufzeit förderfähig. Dazu zählen u. a. Schulungen zu verschiedenen geburtshilflichen Inhalten (z. B. praktisches Training zur Versorgung von Geburtsverletzungen, Fortbildungen zur CTG – Auswertung, zur Dokumentation und zur Gesprächsführung) sowie moderierte Klausurtage, gemeinsame Workshops für Hebammen und Ärzte und Ärztinnen oder Supervisionen.

Aus dem Fördervolumen können auch die Personalausgaben für ein Projekt- oder Prozessmanagement finanziert werden. Bei der Gewichtung der Ausgaben sollen die Sachausgaben im Verhältnis zu den Personalausgaben deutlich höher sein.

Zuwendungsart und Zweck

Projektförderung gemäß Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) gewährt nach Maßgabe der VV zu §§ 23, 44 LHO Zuwendungen für die Implementierung von Hebammenkreißsälen an Krankenhäusern mit einer geburtshilflichen Abteilung in Nordrhein – Westfalen.

Als Projektförderung werden Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben bezeichnet, wobei die Förderung der einzelnen Maßnahme zeitlich und sachlich begrenzt ist. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Folgebewilligung.

Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen zur Projektförderung werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist in der Regel dann begonnen, wenn Verträge abgeschlossen sind, die sich auf die Ausführung des Vorhabens beziehen.

Bewilligungsverfahren

Es ist ein formaler Zuwendungsantrag nach VV zu §§ 23, 44 LHO zu stellen. Bewilligungsbehörden sind die örtlich zuständigen Bezirksregierungen. Die zuständige Bezirksregierung erteilt nach der zuwendungsrechtlichen Prüfung den Bewilligungsbescheid. Ein Anspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Das Antragsformular wird in elektronischer Form auf der Internetseite des MAGS zum Download bereitgestellt.

Antragsfrist und Antragsverfahren

Die Antragsfrist beginnt mit Veröffentlichung des Projektaufrufs und endet am **31. März 2024**. Die vollständigen Antragsunterlagen müssen bis zur genannten Frist bei der örtlich zuständigen Bezirksregierung eingegangen sein. Nach Fristablauf eingehende Antragsunterlagen werden nicht berücksichtigt. Der Antrag ist bei der Bezirksregierung zu stellen, in deren Bezirk das Krankenhaus seinen Sitz hat.

Es besteht die Möglichkeit, das Antragsverfahren zu beschleunigen, indem die Unterlagen vorab im digitalen Format eingereicht werden. Dennoch ist in jedem Fall das Original inklusive der Unterschrift der/des Vertretungsberechtigten postalisch nachzusenden. Zur Fristwahrung ist die fristgerechte Zusendung der Unterlagen auf elektronischem Wege an die jeweils zuständige Bezirksregierung ausreichend.

Datenschutz

Mit der Antragstellung erklärt sich der Antragsteller/ die Antragstellerin einverstanden, dass seine/ ihre Daten im Rahmen des Antrags- und ggfs. Bewilligungsverfahrens verarbeitet werden.